

Zl.: 920+850/23

KUNDMACHUNG
der
VERORDNUNG
über die Einhebung eines Erschließungsbeitrages
der Gemeinde Jochberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Jochberg hat mit Beschluss vom 2023-10-12 aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011 idgF. folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde Jochberg erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

§ 2
Höhe des Erschließungsbeitragssatzes

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz für das gesamte Gemeindegebiet mit **3 v. H.** des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35, für die Gemeinde Jochberg mit

€ 350,00

festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt; das sind somit

€ 10,50

pro Einheit der Bemessungsgrundlage.

§ 3
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2024** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages vom 2015-04-23 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Günter Resch'.

Günter RESCH

Angeschlagen am: 2023-10-16

Abgenommen am: 2023-10-31